

## Freizügigkeitsreglement der Freizügigkeitsstiftung der Bank CIC (Schweiz) AG

### 1. Zweck

Nach ihrer statutarischen Zielsetzung bezweckt die Freizügigkeitsstiftung der Bank CIC (Schweiz) AG (nachfolgend „Stiftung“) die Entgegennahme von Freizügigkeitsguthaben der beruflichen Vorsorge. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Bank CIC (Schweiz) AG (nachfolgend „CIC“). Das vorliegende Reglement regelt die Tätigkeit der Stiftung und die Rechte und Pflichten der Stiftung, der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers (nachfolgend „Vorsorgenehmer“) sowie der begünstigten Personen im Rahmen der beruflichen Vorsorge.

### 2. Daten des Vorsorgenehmers

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die CIC von seinen Daten soweit Kenntnis erhält, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung und/oder der CIC notwendig ist. Ebenso berechtigt der Vorsorgenehmer die CIC seine Daten für ihre eigenen Marketingzwecke zu verwenden, sofern sie diese im Rahmen der Ausführung ihrer in der Vorsorgevereinbarung und im vorliegenden Reglement übertragenen Aufgaben zur Kenntnis erhält. Des Weiteren nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechnigte Dritte verpflichtet sein kann.

### 3. Eröffnung und Führung eines Freizügigkeitskontos

Nachdem der Vorsorgenehmer der Stiftung die unterzeichnete oder digital bestätigte Vorsorgevereinbarung eingereicht hat, eröffnet die Stiftung bei der CIC ein neues Freizügigkeitskonto, welches dem Vorsorgenehmer zuordenbar ist. Die Stiftung überträgt der CIC die Kontoführung. Der Vorsorgenehmer hat keinen direkten Anspruch gegenüber der Bank CIC.

Hinsichtlich der Konto- und Depotführung, der Spesen und der Gebühren kommen die entsprechenden Bestimmungen der CIC sowie deren einschlägigen Gebührenregelungen zur Anwendung. Die entsprechenden Gebühren sind auf der Homepage der CIC – [www.cic.ch](http://www.cic.ch) – ersichtlich.

### 4. Einzahlungen / Bescheinigungen

Auf das Freizügigkeitskonto dürfen ausschliesslich Freizügigkeitsguthaben der beruflichen Vorsorge einbezahlt werden. Die Einzahlungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung und in Einzelfällen durch den Vorsorgenehmer erfolgen.

### 5. Verzinsung

Der Zinssatz des Freizügigkeitskontos wird vom Stiftungsrat festgelegt und jeweils den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. Der aktuelle Zinssatz ist auf der Homepage der CIC – [www.cic.ch](http://www.cic.ch) – publiziert und kann jederzeit bei der Stiftung und der CIC angefragt werden. Die Zinsen werden jeweils Valuta 31. Dezember von der CIC im Auftrage der Stiftung direkt dem Freizügigkeitskonto verbucht, welches dem Vorsorgenehmer zugeordnet ist.

Das Vorsorgeguthaben wird spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters nach Art. 13 BVG sowie ab dem Todeszeitpunkt des Vorsorgenehmers nicht mehr verzinst.

### 6. Anlagen in Wertschriften

Der Vorsorgenehmer kann bei der Stiftung eine anlagegebundene Sparlösung (Wertschriftensparen) beantragen. Beim Wertschriftensparen investiert die Stiftung im Auftrag des Vorsorgenehmers sein Vorsorgeguthaben in zulässige Anlagen. Das Anlagereglement der Stiftung regelt die Grundsätze, die

Organisation und die Anlagerichtlinien, welche beim Wertschriftensparen zu beachten sind. Beim Wertschriftensparen eröffnet die Stiftung bei der CIC ein dem Vorsorgenehmer zuzordenbares Freizügigkeitsdepot und überträgt der CIC die Depotführung.

### 7. Begünstigte Personen

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a. im Erbensfall der Vorsorgenehmer;
- b. nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
  1. die Hinterlassenen nach Art. 19-20 BVG,
  2. die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
  3. die Kinder des Vorsorgenehmers, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister,
  4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formular die Ansprüche der begünstigten Personen näher bezeichnen und den Kreis der nach vorstehendem Buchstabe b Ziffer 1 begünstigten Personen mit solchen von Buchstabe b Ziffer 2 erweitern.

Personen die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt werden, sind der Stiftung vom Vorsorgenehmer schriftlich bekannt zu geben. Personen die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft im Sinne von Buchstabe b, Ziffer 2 geführt haben, müssen nach Ableben des Vorsorgenehmers den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre erbringen. Solange die Stiftung nicht über eine Lebensgemeinschaft informiert wurde oder kein beweiskräftiger Nachweis erbracht wurde, geht die Stiftung davon aus, dass keine Lebensgemeinschaft im Sinne des vorstehenden Buchstabens b Ziffer 2 bestand. Es besteht keine Verpflichtung der Stiftung aktiv nach allfälligen Lebenspartnern zu suchen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind.

Sind gleichzeitig mehrere Personen anspruchsberechtigt und bezeichnet der Vorsorgenehmer deren Ansprüche nicht näher, so teilt die Stiftung das Freizügigkeitsguthaben zu gleichen Teilen auf die begünstigten Personen auf. Bei Kenntnis des Todesfalles des Vorsorgenehmers kann die Stiftung vorhandene Wertschriften verkaufen und den Erlös dem Freizügigkeitskonto gutschreiben, welches dem Vorsorgenehmer zugeordnet ist.

Änderungen bzw. Präzisierungen der Begünstigtenordnung werden nur dann in der Verteilung des Todeskapitals berücksichtigt, wenn die Stiftung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todeskapitals darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Erfolgt die Mitteilung nach Auszahlung, besteht gegenüber der Stiftung kein Anspruch mehr.

Falls der Tod des Vorsorgenehmers durch eine begünstigte Person absichtlich herbeigeführt worden ist, kann die Stiftung

diese Person vom Anspruch auf das Todeskapital ausschliessen, sofern noch keine Auszahlung erfolgt ist.

#### 8. Ordentliche Ausrichtung der Leistungen

Die Vorsorgevereinbarung endet mit dem Tod des Vorsorgenehmers oder mit Erreichen des Referenzalters nach Art. 13 BVG (nachfolgend "Referenzalter"). Das Freizügigkeitsguthaben kann frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden.

Das Guthaben wird nach Erreichen des Referenzalters mit Erhalt eines schriftlichen Auftrags ausbezahlt. Die Stiftung kann jederzeit die Anforderungen der Schriftlichkeit inkl. Beglaubigung festlegen.

#### 9. Vorzeitige Ausrichtung der Leistungen

Eine vorzeitige Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens ist bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens zulässig in folgenden Fällen:

- a. wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b. wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine andere Freizügigkeitseinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c. wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit), sinngemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG;
- d. wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit);
- e. wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt, sinngemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG;
- f. wenn die Austrittsleistung weniger ist als der Jahresbeitrag (ausschliesslich Arbeitnehmerbeiträge), den der Vorsorgenehmer seiner vorherigen Vorsorgeeinrichtung zu überweisen hatte, sinngemäss von Art. 5 Abs. 1 lit. c FZG;
- g. bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- h. bei Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- i. bei Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf selbstgenutztem Wohneigentum.;

Eine vorzeitige Ausrichtung zur Wohneigentumsförderung (Fälle g, h) und i)) kann bis fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Die Begriffe Wohneigentum, Beteiligungen und Eigenbedarf richten sich nach der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV; SR 831.411).

#### 10. Auszahlung der Leistungen

Bei ordentlicher Ausrichtung gemäss vorstehender Ziffer 8 sowie bei vorzeitiger Ausrichtung gemäss Ziffer 9 hat der Vorsorgenehmer bzw. die begünstigte Person gegenüber der Stiftung einen Anspruch auf Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens bzw. des aus dem Verkauf der Anlagen beim Wertschriftensparen resultierenden Erlöses. Falls bei Anlagen

im Wertschriftensparen die Übertragung in Privatvermögen zulässig ist, kann der Vorsorgenehmer diese bei der Stiftung beantragen.

Die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens bzw. des aus dem Verkauf von Anlagen resultierenden Erlöses oder eine Übertragung der Anlagen können einer gesetzlichen Melde- oder Quellensteuerpflicht unterstehen.

Der Vorsorgenehmer bzw. die begünstigte Person hat der Stiftung das Vorliegen der Fälligkeit der Leistung sowie des Auszahlungsgrundes mittels Dokumenten, insbesondere amtlichen Bescheinigungen, zu belegen. Die Stiftung behält sich vor, diesbezüglich eigene Abklärungen zu treffen, bevor die Leistungen ausgerichtet werden. Sind besondere Abklärungen notwendig, so gehen die Kosten dieser Abklärungen zu Lasten des Vorsorgenehmers bzw. der begünstigten Person. Das für Wohneigentumszwecke eingesetzte Freizügigkeitsguthaben wird von der Stiftung gegen Vorlage der nötigen Dokumente und im Einverständnis des Vorsorgenehmers direkt an die berechtigten Personen ausbezahlt (Verkäufer, Darlehensgeber, etc.).

#### 11. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gelten Art. 39 BVG und Art. 17 FZV sinngemäss. Des Weiteren ist die Verpfändung von Leistungsansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung möglich. Ferner können Leistungsansprüche einem Ehegatten oder einem eingetragenen Partner ganz oder teilweise abgetreten oder durch das Gericht zu gesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch den Tod des Ehegatten oder des eingetragenen Partners gerichtlich aufgelöst wurde.

#### 12. Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

#### 13. Mitteilungen

Mitteilungen der Stiftung gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Vorsorgenehmer bekannt gegebene Adresse aufgegeben worden sind oder dem Vorsorgenehmer digital zugestellt wurden.

#### 14. Änderungen der Adresse und Personalien, Nachrichtenlosigkeit

Der Vorsorgenehmer ist dafür besorgt, dass die Stiftung mit ihm Kontakt aufnehmen kann und meldet der Stiftung schriftlich insbesondere die Änderungen seiner Zustelladresse sowie seiner Personalien, speziell seines Zivilstandes. Unterlässt der Vorsorgenehmer diese Meldung, haftet er für die daraus resultierenden Folgen. Die Stiftung und die CIC lehnen jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben zur Adresse oder zu den Personalien ab.

Kann die Stiftung trotz Nachforschungen mit dem Vorsorgenehmer keinen Kontakt herstellen, so meldet die Stiftung die Ansprüche des Vorsorgenehmers an die Zentralstelle 2. Säule. Die Stiftung ist in diesem Fall berechtigt, dem Freizü-

gigkeitskonto die Kosten für die Nachforschungen und die besondere Behandlung von nachrichtenlosen Freizügigkeitsguthaben zu belasten.

#### **15. Legitimations- bzw. Unterschriftenprüfung**

Die CIC und/oder die Stiftung werden bei Anfragen und Aufträgen des Vorsorgenehmers eine gehörige Legitimationsprüfung vornehmen. Die CIC und die Stiftung haften für Schäden des Vorsorgenehmers, welche aus einer vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht korrekt vorgenommenen Legitimationsprüfung entstehen. Die Risiken der Übermittlung der Aufträge und Anfragen trägt der Vorsorgenehmer. Die CIC und die Stiftung haften nicht für Schäden aus mangelhafter Übermittlung, Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen.

#### **16. Einsicht Bevollmächtigte CIC eLounge**

Der Vorsorgenehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das ihm zugeordnete Freizügigkeitskonto in der CIC eLounge, der E-Banking-Lösung der Bank CIC, auch seinen Bevollmächtigten ersichtlich sein kann.

#### **17. Gebühren**

Für die Führung und Verwaltung von Freizügigkeitsguthaben bzw. Anlagen beim Wertschriftensparen sowie für besondere Bemühungen, wie insbesondere im Falle eines Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung, bei Verlassen der Schweiz oder bei Nachrichtenlosigkeit, kann die Stiftung Gebühren erheben. Die entsprechenden Gebühren sind auf der Homepage der CIC – [www.cic.ch](http://www.cic.ch) – ersichtlich oder werden zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung separat vereinbart. Die Stiftung und die CIC erteilen dem Vorsorgenehmer auf Anfrage hin nähere Auskünfte.

#### **18. Reglementsänderungen**

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Reglements beschliessen. Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt und treten gemäss den Beschlüssen des Stiftungsrates in Kraft. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Form mitgeteilt. Die Änderungen werden für den Vorsorgenehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger verbindlich, wenn diese nicht innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich widersprechen oder von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung Gebrauch machen. Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gehen den Bestimmungen des vorliegenden Reglements vor. Diese sind auch ohne spezielle Mitteilung an den Vorsorgenehmer gültig.

#### **19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das vorliegende Reglement untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit gesetzlich zulässig ist Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Vorsorgenehmer bzw. begünstigte Personen mit Wohnsitz im Ausland, Basel.

#### **20. Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Basel, im November 2024

Freizügigkeitsstiftung der Bank CIC (Schweiz) AG